

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 1/9

1. ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Substanzbezeichnung

Quarz

Andere Bezeichnungen:

Quarzsand, Kristalliner Quarzsand, Siliziumdioxid, Quarzit

Chemische Bezeichnung und Formel

SiO₂

Markennamen:

QUARZSAND 0,7 - 1,2 mm

EINECS NR.:

238-878-4

CAS-NR.:

14808-60-7

REACH-Registrierungsnummer:

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Eindeutiger Rezepturidentifikator / Unique Formular Identifier (UFI)

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptanwendungsbereiche (nicht erschöpfende Liste): Lacke, Keramik, Glasfasern, Klebstoffe, Kunststoffe, Gummidichtungen, Spezialbeton, Siliziumherstellung, Ferrosilizium, Eisenoxid-Pellets. Hilfsstoffe bei der Produktion von Zement und Beton. Flussmittel.

VERWENDUNGEN VON DENEN ABGERATEN WIRD:

Keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FIRMENBEZEICHNUNG:

Quarzwerke GmbH

Kaskadenweg 40

50226 Frechen

DEUTSCHLAND

Telefon: + 49 (0)2234-101-0

Telefax: + 49 (0)2234-101-400

E-MAIL-ADRESSE DER FÜR DAS SDB VERANTWORTLICHEN PERSON:

MSDS@quarzwerke.com

1.4 Notrufnummer

112

Notrufnummer im Unternehmen:

+49 (0)2234-101-700

ERREICHBARKEIT AUßERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN?

Ja

2. ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:

Keine Einstufung

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Mischung.

Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 2/9

Weitere Angaben

Zum vollständigen Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE:

Kennzeichnung gemäß Verordnung EG 1272/2008:

keine Einstufung

SIGNALWORT:

Keine

GEFAHRENHINWEIS:

Keine

SICHERHEITSHINWEISE:

P260: Staub nicht einatmen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit lokalen Vorschriften entsorgen

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

2.3 SONSTIGE GEFAHREN:

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

Keine weitere Gefahr identifiziert

3. ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 HAUPTBESTANDTEIL:

Quarz

MENGE:

SiO₂ > 98%

EINECS NR.:

238-878-4

CAS-NR.:

14808-60-7

Verunreinigungen

Keine

Dieses Produkt enthält weniger als 1 % Quarz (Feinfraktion), der als STOT RE1 eingestuft ist.

Dieses Produkt enthält keine Nanoformen gemäß Empfehlung der EU-Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien (Nr. 2011/696/EU).

4. ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGENKONTAKT:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

EINATMEN:

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

VERSCHLUCKEN:

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

HAUTKONTAKT:

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3 Hinweise auf ärztliche benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 3/9

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL:

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6. ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FP2 - FP3) wird empfohlen. Siehe EN 143:2000 Atemschutzgeräte - Partikelfilter.

6.2 UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN:

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

7. ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Nach Schichtende duschen und Kleidung wechseln.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

8. ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid).

Für Deutschland:

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten

Für Österreich und Schweiz:

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid beträgt in Österreich und der Schweiz $0,15 \text{ mg/m}^3$ (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf $0,1 \text{ mg/m}^3$ gemessen als gewichteter Mittelwert für einen

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 4/9

Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

TRGS 559: Quarzfeinstaub (alveolengängige Fraktion) 0,05 mg/m³ (BM)

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION:

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände - s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

HANDSCHUTZ:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

ATEMSCHUTZ:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FP2 - FP3) wird empfohlen. Siehe EN 143:2000 Atemschutzgeräte - Partikelfilter.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

Verwehungen durch Wind vermeiden.

9. **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

AUSSEHEN:

fest

FARBE:

gräulich/weiß

GERUCH:

Geruchlos

Geruchsschwelle

entfällt

pH-Wert

pH-Wert (400 g/l Wasser bei 20°C)

5 - 8

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

> 1610°C

Siedebeginn/ Siedebereich

zwischen 2230 °C und 2590 °C

FLAMMPUNKT:

Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig)

Nicht entzündbar

Nicht brennbar.

Explosionsgrenzen

Nicht explosionsgefährlich (Fehlen mit Explosionsfähigkeit verknüpfter chemischer Gruppen)

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 5/9

Dampfdruck

Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Dampfdichte

entfällt

RELATIVE DICHTE:

2 - 3 g/cm³

KORNFORM:

eckig

Wasserlöslichkeit

Vernachlässigbar

Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure

Ja

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Nicht zutreffend (anorganische Substanz)

ZÜNDTEMPERATUR:

Keine Eigenerwärmung unter 400 °C (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Zersetzungstemperatur

ca. 2000 °C

Viskosität:

Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Explosive Eigenschaften

Nicht explosionsgefährlich (Fehlen mit Explosionsfähigkeit verknüpfter chemischer Gruppen)

Oxidierende Eigenschaften

Nicht zutreffend (Substanz kann mit brennbarem Material nicht exotherm reagieren)

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

10. ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Träge, nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN:

Nicht relevant

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE:

Nicht relevant

11. ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Der akute orale/dermale LD50-Wert von Quarz und Cristobalit ist größer als 2000 mg/ kg.

Akute Toxizität bei Inhalation

Es liegen keine speziellen Daten zur akuten Toxizität für Dosen vor, die eine kategorische Entscheidung hinsichtlich der Klassifizierung der akuten Toxizität bei Inhalation für irgendeine Form der kristallinen Kieselsäure bei 100 % zuließen. Akute Toxizität bei Inhalation wird auf der Basis einer OECD-konformen Studie bei einer Substanz, die 45 % Cristobalit enthält und keine Hinweise auf Letalität zulässt, nicht erwartet. Folglich sind weitere Tests im Interesse des Tierschutzes nicht begründet.

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 6/9

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Quarz (Grobsand und vermahlen) ist nicht hautreizend (OECD TG 404).

Schwere Augenschädigung/-reizung

Quarz (Grobsand und vermahlen) ist nicht augenreizend (OECD TG 405).

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Hinweise auf Hautsensibilisierung in Handbuchdaten.

Keimzell-Mutagenität

Quarz hat eine genotoxische und mutagene Wirkung, vor allem weil er entzündend wirkt. Inhalierbarer Quarz konnte bei Epithelzellen der Rattenlunge in vitro keine erhöhten HPRT-Mutationen verursachen.

Karzinogenität

Erhöhtes Lungenkrebsrisiko zeigt sich nur bei hoher berufsbedingter Exposition gegenüber inhalierbarer kristalliner Kieselsäure. Das erhöhte Lungenkrebsrisiko ist auf Personen mit Silikose beschränkt.

Reproduktionstoxizität

Kieselsäure ist für die normalen Körperfunktionen von grundlegender Bedeutung und wird durch den Verzehr von Nahrungsmitteln, die natürliche Kieselsäure enthalten, oral aufgenommen. Bei einer frühen Studie an einer Generation von Wistar-Ratten gab es keine Hinweise auf nachteilige Auswirkungen bei der Langzeitverabreichung von kieselsäurehaltigem Wasser.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Verfügbare Studien; ergebnislos

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Dieses Produkt ist gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien nicht als STOT RE eingestuft.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

Aspirationsgefahr

Keine offensichtliche Aspirationsgefahr

12. ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Nicht relevant

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

12.4 Mobilität im Boden

Vernachlässigbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13. ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 7/9

sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14. ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Nicht relevant

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO/IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant

15. ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/ SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

NATIONALE VORSCHRIFTEN:

Wassergefährungsklasse (gem. AwSV):

NWG

- Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

- TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“

- TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

- TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“

Internationale Gesetzgebung/ Anforderungen:

RICHTLINIE (EU) 2017/2398 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Für Deutschland:

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten

Für Österreich und Schweiz:

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in Österreich und der Schweiz 0,15 mg/m³ (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 8/9

16. ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Daten basieren auf unseren neuesten Kenntnissen, sind aber keine Garantie für bestimmte Produktmerkmale und stellen keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar.

Abkürzungen

LD50: Mittlere letale Dosis

PBT: Persistent bioakkumulierend toxisch

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität

vPvB: Sehr persistent sehr bioakkumulierend

OEL: Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz

SDB: Sicherheitsdatenblatt

Relevante H-Sätze

entfällt

Sonstige relevante Informationen:

1997 kam die Internationale Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann (Humankarzinogen Kategorie 1). Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Jahr 2009 bestätigte die IARC in den Monographien der Serie 100 ihre Klassifizierung von Kieseläurestaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit (IARC-Monographien, Band 100C, 2012).

Im Juni 2003 kam SCOEL (EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Quarzfeinstaub beim Menschen Silikose ist. "Es gibt ausreichende Informationen aus denen zu folgern ist, dass bei Personen mit Silikose das relative Risiko Lungenkrebs zu bekommen erhöht ist (und offensichtlich nicht bei Beschäftigten ohne Silikose, die Quarzstaub in Steinbrüchen und in der keramischen Industrie ausgesetzt sind). Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006); Artikel 31 und Anhang II) in ihrer geltenden Fassung. Ihr Inhalt dient als Leitlinie für die ordnungsgemäße, vorsichtige Handhabung des Materials. Die Empfänger dieses SDB müssen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt möglicherweise verwenden, handhaben oder entsorgen oder die auf irgendeine Weise mit dem Produkt in Berührung kommen können, richtig gelesen und verstanden werden. Die in diesem SDB enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse am angegebenen Datum der Erstellung. Es darf nicht als Garantie der technischen Leistungsfähigkeit oder der Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden und stellt keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar. Diese Version des SDB ersetzt alle vorherigen Versionen.

Schulung

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

Materialien anderer Anbieter

Werden nicht von Quarzwerke GmbH hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Quarzwerke GmbH-Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des von Quarzwerke GmbH hergestellten Produkts in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

HAFTUNG:

Die vorliegenden Informationen sind gemäß Quarzwerke GmbH Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit, oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung

Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und Verordnung (EG) 1272/2008)

Überarbeitet am: 17.01.2022

Fassung DE 1

Seite: 9/9

zu überzeugen.

(*) = Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben vollständig überarbeitet.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS